



## Beispiel Unbrauchbarer Mustervertrag "Leihvertrag für Bildende Künstler"

Dieser Passus im sogenannten "Leihvertrag für Bildende Künstler" wird zur kostenlosen Vermarktung der Agentur zum freiwilligen Download bereitgestellt.

### HAFTUNG bei Leihvertrag für Bildende Künstler

§ 1

....

§ 2

"Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe in sicherer Obhut zu nehmen und zu pflegen."

→ Kommentierung: Hier soll die grundsätzliche Form der Leihgabe und die Pflicht des sorgfältigen und sorgsamem Umgangs festgelegt werden. Allerdings sind keine genauen Angaben über die Dauer und darüber hinaus auch nicht die Art der Pflege und Obhut enthalten. Jedes Kunstobjekt ist anders. Deshalb kann kein Muster vorgeben welche Form des Umgangs erforderlich ist.

→ Stellungnahme: Ein Mustervertrag in dieser Art ist schon deshalb bedenklich, da der Künstler/Entleiher in den meisten Fällen diese floskelartige Vertragsklausel nicht selbständig ändern würde. Dies führt zur Rechtsunsicherheit und kann somit nicht als brauchbarer Mustervertrag angenommen werden. Hier ist entscheidend dass die Haftung dementsprechend nicht eindeutig ersichtlich ist, die gesetzliche Regelung im Zweifel greifen, so dass ein Risiko der erhöhten Haftungskosten für den Entleiher oder der Ausstellungszuständigen bleibt.

§ 3

"Von dem Zeitpunkt, an dem die Leihgabe von Ihrem Aufbewahrungsort entfernt und zwecks Beförderung zum Ausstellungsort bis zur Entfernung nach Beendigung der Ausstellung an ihrem vorherigen Ausstellungsort verbracht ist, haftetet der Entleiher über die Entleiherhaftung hinaus, für alle Schäden die an der Leihgabe entstehen. "

→Kommentierung: Grundsätzlich besteht nach § 599 BGB die allgemeine Haftung für Schäden aus dem Verhalten des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Mit der hier gesetzten Formel soll auch der Schaden aus sonstigen Verhaltensweisen, ohne Verschulden vom Entleiher zu tragen sein.

-> Stellungnahme: Es ist hier bedenklich, einen solchen Haftungsausschluss zu formulieren, da im Zweifel die gesetzlichen Regelungen der Haftung durch Transport oder durch andere gegebenenfalls witterungsbedingte Schäden zur Haftungskostentragung des Entleihers führen.

Dieser Mustervertrag ist im Kontext zu verstehen. Allerdings zeigt sich hier das Beispiel eines unbrauchbaren Mustervertrag, dass selbst in der Qualität eines durchaus reversiblen Textes und der Anpassung des Vertragstextes,

erstaunlicherweise mit dem Hinweis "rechtlich geprüft" von Rechtsanwaltskanzlei X, nicht einmal als Mustervertrag durchgehen kann. Sofern ein Mustervertrag angeboten wird, kann dieser nicht als Vorlage gebraucht werden ohne die Notwendigkeit einer Experten Überprüfung standzuhalten.

Das Für und Wider der Musterverträge kann argumentativ abgewogen werden. Die zur Zeit zum Download bereitgestellten Musterverträge entsprechen einer digitalen Verklausulierung die keine Sicherheit im Rechtsverkehr bieten. Es stellt sich zudem die Frage, mit welchem Zweck diese Verträge es also in die digitale Welt geschafft haben. Durch einen einfachen Klick im WebShop stellen diese Musterverträge in der Kunstbranche eine Gefahr bei Fragen der Haftung. Möglicherweise wirkt es wie ein Lockangebot der damit werbenden rechtlichen und nicht-rechtlichen Verlage und Kanzleien. Desto mehr Klicks auf die Mustervertragsdatei zum Download, umso erfolgreicher das Angebot.

Weder ist es eine wesentliche Erleichterung für die juristische Arbeitswelt, da im Grunde jeder Vertrag erneut erstellt werden muss, zumindest angepasst werden wird. Damit erbringt der Rechtsanwalt eine Leistung die 100% abrechenbar ist. Das Mustervertragsdokument erfüllt im allgemeinen wie aus meiner Erfahrung bisher, weder denn Sinn noch den Zweck der digitalen Vereinfachung für Vertragsgestaltungen, noch für die Rechtssicherheit.

*-DEA-LAW.EU - Amelia Poplicher LL.M.- Ihre KUNSTRECHTEXPERTIN für Musterverträge in der Kunstbranche-*